



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege und
Demografie
Frau Hedi Thelen, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

23.6.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffjiv.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am
16. Juni 2020**

**TOP 2 „Akuthilfe für pflegende Angehörige während der Corona-Pandemie“,
Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 17/6568**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 2 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16.6.2020

TOP 2: Akuthilfe für pflegende Angehörige während der Corona-Pandemie

Antrag der Fraktion der SPD-Fraktion, Vorlage 17/6568

Berichterstatterin: Frau Abteilungsleiterin Claudia Porr, MFFJIV

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

- ca. 3,4 Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Im Jahr 2017 lebten davon 161.200 in Rheinland-Pfalz.
- 77% der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause versorgt. Dabei werden sie nach dem ersten Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom Juni 2019 von 4-5 Millionen pflegenden Angehörigen betreut. Die Angehörigen übernehmen diese Aufgabe oft parallel zum Beruf oder zu weiteren familiären Aufgaben. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist daher für alle Betroffene ein wichtiges Thema.
- Die aktuelle Corona Krise hat, wie wir alle spüren, große Auswirkungen auf unseren Alltag und stellt uns vor Herausforderungen. Hiervon ist die Pflege von zu Hause besonders massiv betroffen. Denn aufgrund der aktuellen Situation können die rund 4.500 Tagespflegeeinrichtungen in Deutschland nicht wie bisher in Anspruch genommen werden.
- Pflegende Angehörige müssen deshalb mehr Zeit für die Pflege ihrer pflegebedürftigen Angehörigen aufwenden. Das erschwert für viele die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich. Um Angehörige in dieser Situation zu unterstützen, hat die Bundesregierung eine „Akuthilfe“ initiiert, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in dieser Situation erleichtern soll.

- Mit dem *"Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite"*, das am 14. Mai 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, wurden folgende wesentliche Regelungen getroffen:
 1. Verbesserungen beim Pflegeunterstützungsgeld:

Bisher erhielten Beschäftigte für bis zu zehn Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn sie vor einer akuten Pflegesituation stehen, in der sie die Pflege sicherstellen oder organisieren müssen.

Die Neuregelung sieht einen vereinfachten Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld vor, wenn ein Engpass in der pflegerischen Versorgung entstanden ist, den die Angehörigen im Zuge der COVID-19-Pandemie nur selbst auffangen können.

Darüber hinaus können Beschäftigte das Pflegeunterstützungsgeld insgesamt für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch zu nehmen. Diese Regelungen sind bis zum 30. September 2020 befristet.
 2. Auch die Regelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung wird erweitert:

Bisher hatten Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Die Neuregelung sieht eine Erweiterung auf bis zu 20 Tage vor. Voraussetzung ist, eine pandemiebedingte akute Pflegesituation, die bewältigt werden muss. So wird pflegenden Angehörigen mehr Zeit eingeräumt, um die Pflege zu Hause sicherzustellen oder neu zu organisieren. Die Regelung ist bis 30. September 2020 befristet.
 3. Familienpflegezeit und Pflegezeit werden flexibilisiert:

Beschäftigte, die gleichzeitig Pflegeaufgaben übernehmen, können mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin Familienpflegezeit und Pflegezeit flexibler nutzen. Wer den gesetzlichen Rahmen für die Auszeiten (sechs Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) bisher nicht ausgeschöpft hat, soll kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen können, sofern sie die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten.

Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin beträgt bei der Familienpflegezeit vorübergehend nur zehn Tage (statt acht Wochen). Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann

vorübergehend unterschritten werden. Auch entfällt der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet. Auch hier gilt die Befristung bis 30. September 2020.

4. Einkommenseinbußen sollen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen berücksichtigt werden. Das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz wird nun den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen können bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt bleiben. Außerdem wird die Rückzahlung für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erleichtert.
5. Auch soll der Zugang zu stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen erleichtert werden:
Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird angehoben.

Vielen Dank!